

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



17. Jahrgang

Merseburg, den 26. Juni 2023

Nummer 19

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sondersitzung des Kreistages Saalekreis am 05.07.2023	1
Sitzung des Vergabeausschusses Saalekreis am 06.07.2023	1

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat II, Amt für Bildung und Ausbildungsförderung, SG Bildung und Ausbildungsförderung Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis (Schülerbeförderungssatzung 2023)	2
--	---

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen sowie zur Kapazitätsfestlegung für Gemeinschaftsschulen	7
---	---

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV Saalkreis)

Einladung zur Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis am 03.07.2023	20
Impressum.....	20

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Sondersitzung des Kreistages Saalekreis

Datum: 05.07.2023
Zeit: 16:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Oberaltenburg 2,
Ständehaus, E.-Hübener-Saal

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Fortsetzung der Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer im Wahlausschuss "Schöffenwahl" beim Amtsgericht Merseburg
5. Fortsetzung der Wahl der Kandidaten zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
6. Anfragen und Anregungen
7. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Sitzung des Vergabeausschusses Saalekreis

Datum: 06.07.2023
Zeit: 16:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Domplatz 9,
Beratungsraum des Landrates (R. 252)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.05.2023 (öffentlicher Teil)

Nichtöffentliche Sitzung:

5. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.05.2023 (nichtöffentlicher Teil)
6. Vergabeentscheidung zur Maßnahme: DigitalPakt Schule - Ausbau und Erneuerung der Schulen im Landkreis Saalekreis mit Informationstechnik; Los 3 - Lieferung von Netzwerktechnik
7. Vergabeentscheidung zur Baumaßnahme Sekundarschule „An der Weinstraße“, Schochwitz Straße 8, 06198 Salzatal OT Hohnstedt; Komplexsanierung des Schulgebäudes und der Außenanlage
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

Öffentliche Sitzung:

10. Informationen
11. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
12. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat II, Amt für Bildung und Ausbildungsförderung, SG Bildung und Ausbildungsförderung

**Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis
(Schülerbeförderungssatzung 2023)**

Aufgrund § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244), hat der Kreistag des Saalekreises folgende Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis beschlossen:

Präambel

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis regelt für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 71 SchulG LSA die Beförderung vom Wohnort zum Schulstandort und zurück.

§ 1 Grundsätze

(1) Maßgeblich für die Anspruchsbemessung nach den in dieser Satzung benannten Grundsätzen ist die Entfernung zur jeweils nächstgelegenen Schule der Schülerin oder des Schülers in der gewählten Schulform.

(2) Nächstgelegene Schule ist die Schule, die aufgrund eines Schulbezirkes oder Schuleinzugsbereiches festgelegt ist oder durch die Rangfolge eines Aufnahmeverfahrens bei Kapazitätsgrenzen bestimmt wird. Es gelten die Regelungen des § 71 (2) Sätze 3 bis 5 und § 71 (4b) SchulG LSA. Eine Genehmigung der Schulbehörde für den Besuch einer bestimmten Schule, ist keine Anordnung i.S.v. § 71 (2) Satz 5 SchulG LSA, es besteht für den Landkreis Saalekreis damit keine Beförderungsverpflichtung.

(3) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Sportwettkämpfe, Trainingszeiten und anderen außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulstandortes und außerhalb jeglicher Ferienzeit besteht ein Anspruch im Sinne dieser Satzung nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

(4) Der gewöhnliche Aufenthaltsort im Sinne des Schülerbeförderungsrechts ist bei Kindern getrenntlebender Erziehungsberechtigten dort, wo sich das Kind überwiegend aufhält. Beim Doppelresidenzmodell des elterlichen Sorgerechts (zu gleichen Teilen bei beiden) müssen sich die Erziehungsberechtigten schülerbeförderungsrechtlich auf die Bestimmung einer Wohnung einigen und diese Entscheidung dem Landkreis Saalekreis mitteilen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.

(5) Mit der Antragstellung im Sinne dieser Satzung unterliegt der Begünstigte der Mitwirkungspflicht und hat den Landkreis Saalekreis unverzüglich über Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, in Kenntnis zu setzen. Der Landkreis Saalekreis kann darüber hinaus bereits gezahlte Erstattungsbeträge oder Kosten für bereits beauftragte Leistungen (wie z.B. Schülerfahrausweis oder beauftragte Tour) ganz oder teilweise zurückfordern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder die Mitwirkungspflicht grob fahrlässig verletzt wurde.

(6) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen den Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen, die die Beförderung durchführen. Schülerinnen und Schüler, die gegen die Beförderungsbestimmungen der mit der Beförderung beauftragten Unternehmen verstoßen, können durch das Unternehmen in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung, aber auch durch den Träger der Schülerbeförderung nach vorheriger Anhörung von der Schülerbeförderung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden, insbesondere bei den nachstehenden Punkten:

1. Eigen- oder Fremdgefährdung,
2. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung,
3. bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten.

Dies gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr.

Die Schulpflicht bleibt bei einem Ausschluss unberührt.

(7) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen, hitzefrei, außergewöhnlichen witterungs- oder verkehrsbedingten Einflüssen oder Ähnlichem besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb der festgelegten Fahr- oder Tourenpläne. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne dieser Satzung.

(8) Der Weg von der Wohnung (Haustür) der Schülerin oder des Schülers zur Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liegt aufgrund ihrer gesetzlichen Unterhaltungspflicht in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

§ 2 Mindestentfernung

(1) Unter Beachtung des § 71 (6) SchulG LSA besteht ein Schülerbeförderungsanspruch, wenn die folgenden Mindestentfernungen für den Schulweg überschritten werden:

1. Primarstufe (Schuljahrgänge 1 bis 4) 2,0 km
2. Sekundarstufe I (Schuljahrgänge 5 bis 10) 3,0 km
3. Berufsvorbereitungsjahr 4,0 km
4. Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen (nur 1. Schuljahrgang) 4,0 km
5. Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien, Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen 4,0 km

6. Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits in Ziffer 4 erfasst sind (Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien) 4,0 km

(2) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem ortsüblichen, kürzesten und zumutbaren Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und der Haupteingangstür des Schulgebäudes.

(3) Bestehen bei Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Absatz 1 auf dem Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für Schülerinnen oder Schüler im Einzelfall besondere Gefahren, die über die im Straßenverkehr auftretenden Gefahren hinausgehen, kann ein Schülerbeförderungsanspruch, vorrangig durch Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 6 (4) der Satzung, bestehen. Die besonderen Gefahren sind gegenüber dem Landkreis Saalekreis in einem formlos begründeten Antrag geltend zu machen. durch

(4) Die Mindestentfernung gem. § 71 (6) SchulG LSA gilt nicht bei Schülerinnen und Schülern mit körperlicher oder geistiger Behinderung.

§ 3 Schülerbeförderung

(1) Der Landkreis Saalekreis ist Träger der Schülerbeförderung. Es gelten die Regelungen des § 71 (2) SchulG LSA. Die Beförderungspflicht besteht nur, soweit zur Schule eine zumutbare Verbindung des ÖPNV besteht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung.

(2) Die Schülerbeförderung wird in der Regel über die bestehenden Linien des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) abgewickelt. Die Schülerbeförderung erfolgt im Falle eines Beförderungsanspruches:

1. grundsätzlich durch den ÖPNV oder
2. als Sonderbeförderung durch den vom Landkreis Saalekreis organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr.

Die Schülerin oder der Schüler hat das vom Landkreis Saalekreis zur Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Bei der Benutzung des ÖPNV besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder eine kostenfreie Mitbeförderung einer Begleitperson.

(3) Eine für die Schülerin oder den Schüler kostenfreie Beförderung im ÖPNV und der Anspruch auf Beförderung wird durch die Ausgabe eines Schülerfahrausweises abgegolten. Die Ausgabe dieses Schülerfahrausweises setzt einen rechtzeitig gestellten Antrag, bei Neuzugängen, Schul- oder Wohnortwechsel mindestens 14 Tage vorher, durch die Erziehungsberechtigten beim Landkreis Saalekreis voraus. Ein Antrag ist beim erstmaligen Besuch einer Schulform, bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel erforderlich. Mit der Annahme des Schülerfahrausweises ist der Anspruch auf kostenlose Beförderung im ÖPNV abgegolten. Damit ist zugleich ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossen.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der Landkreis Saalekreis über den Wegfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Rückgabe des Schülerfahrausweises ist nicht erforderlich. Dieser wird durch den Träger der Schülerbeförderung deaktiviert.

(4) Die Beförderungspflicht im Rahmen des ÖPNV für eine Schülerin oder einen Schüler im Falle eines Anspruches ist für die Hinfahrt zum rechtzeitigen Beginn der ersten regulären Planstunde der besuchten Schule abgegolten. Die Beförderungspflicht im Rahmen des ÖPNV für eine Schülerin oder einen Schüler ist im Regelfall für die Rückfahrt für die Primarstufe (Schuljahrgänge 1 bis 4) mit einer Abfahrt pro besuchter Schule, für die Sekundarstufe 1 (Schuljahrgänge 5 bis 10) mit 3 Abfahrten pro besuchter Schule abgegolten.

(5) Der Schülerfahrausweis berechtigt zur kostenlosen Nutzung der eingetragenen Zonen im MDV-Tarifgebiet. Er kann mehrmals täglich in Anspruch genommen werden und berechtigt zur Nutzung von Zug, Omnibus und Straßenbahn in der/n Tarifzone/n. Er ist nicht auf andere Personen übertragbar. Der Schülerfahrausweis kann nicht in den Sommerferien benutzt werden.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Schülerfahrausweis immer mitzuführen und bei Betreten des Fahrzeuges dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Es besteht für den Landkreis Saalekreis keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die der Schülerin oder dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Schülerfahrausweis vorgelegt werden konnte oder dieser abhandengekommen ist.

(7) Sofern für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 kein oder kein zumutbares Angebot an Beförderungsleistungen zur nächstgelegenen Schule der Schulformen der Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen im Rahmen der Schülerbeförderung vorgehalten bzw. angeboten wird, besteht für die Erziehungsberechtigten für den Schulweg ausschließlich der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung.

§4 Schulwegzeiten und Wartezeiten

(1) Zumutbare Schulwegzeiten (Geh- und Fahrtzeit) sind im Rahmen der Beförderungspflicht für eine Beförderungsrichtung:

- | | |
|---|--------|
| 1. Primarstufe (Schuljahrgänge 1 bis 4) | 45 min |
| 2. Sekundarstufe I (Schuljahrgänge 5 bis 10) | 75 min |
| 3. Berufsvorbereitungsjahr | 90 min |
| 4. Berufsfachschulen KL 1 (ohne mittleren Schulabschluss) | 90 min |

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrten zu den Förderschulen und nicht für Wochenendheimfahrten.

(3) Die zumutbare Wartezeit am Schulstandort beträgt vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten und nach Schulschluss 60 Minuten. Für umsteigende Schülerinnen oder Schüler soll die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten am Umsteigeort

betragen. Für die Wartezeiten vor und nach dem Unterricht sollen durch die Schulen im Bedarfsfall geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten bereitgestellt werden.

§ 5 Freigestellter Schülerverkehr

(1) Der freigestellte Schülerverkehr wird grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkten vorgehalten. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis Saalekreis.

(2) Der freigestellte Schülerverkehr ist durch die Erziehungsberechtigten beim Landkreis Saalekreis zu beantragen. Dem Antrag ist grundsätzlich die Stellungnahme zur Einschätzung der Teilnahme am ÖPNV durch die aufnehmende Förderschule sowie ein Gutachten zur Einschätzung der Teilnahme am ÖPNV des behandelnden Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes oder eines Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) beizufügen, welches die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr dezidiert verlangt und die Ablehnung zur Beförderung im Rahmen des ÖPNV nachhaltig begründet. Eine bloße Empfehlung ist unzureichend. Der Landkreis Saalekreis entscheidet über den Anspruch und kann für seine Entscheidungsfindung darüber hinaus ein amtsärztliches Gutachten verlangen. Eine Bewilligung des Antrages kann längstens für zwei Schuljahre erstellt werden. Ein erneuter Antrag kann zum Ablauf der Genehmigung erneut gestellt werden.

(3) Schülerinnen und Schülern, die auf Anordnung des Landesschulamtes eine Förderschule aufgrund der Förderschwerpunkte Sehen, Hören oder geistige oder körperliche Einschränkungen besuchen, wird der Anspruch dem Grunde nach unterstellt.

(4) Der Landkreis Saalekreis legt bei seiner Tourenplanung des freigestellten Schülerverkehrs verbindliche Abholzeiten und zumutbar erreichbare Abholorte fest. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis Saalekreis.

(5) Für die Touren werden neben dem Fahrer grundsätzlich keine Begleitpersonen gestellt. In begründeten Härtefällen (z.B. Fremdgefährdung, Selbstgefährdung) kann eine Begleitperson für den Weg zur Schule und zurück zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Fahrt beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis Saalekreis.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, ihre Kinder dem Fahrunternehmen zur vereinbarten Abholzeit und am bestimmten Abholort an der Fahrzeugtür pünktlich und aktiv zu übergeben/ entgegenzunehmen bzw. dieses durch eine von ihnen autorisierten dritten Person absichern zu lassen. Das Fahrunternehmen wartet maximal drei Minuten über die abgestimmte Abholzeit hinaus. Beim Verpassen des Fahrzeugs sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schülerbeförderung für diese Fahrt eigenständig zu organisieren. Zusätzlich anfallende Kosten, wenn das Kind ohne vorherige Information und Abstimmung der weiteren Verfahrensweise nicht rechtzeitig abgeholt wird, tragen die Erziehungsberechtigten.

(7) Soweit für die Schülerbeförderung ein Rollstuhl erforderlich ist, haben die Erziehungsberechtigten ein für die Beförderung geeignetes Modell zu stellen.

(8) Die Erziehungsberechtigten haben im Sinne von Mitwirkungspflichten das Fahrpersonal beim Ein- und Aussteigen des Kindes am Abholort aktiv zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass sich ihr Kind während der Beförderung angemessen verhält und den Anweisungen des Fahrpersonals folgt. Bei Verstößen gilt § 1 (6) Satz 2 bis 5 dieser Satzung. In diesem Fall haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, die Ausstellung einer Schülerfahrkarte entsprechend § 3 (3) der Satzung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg entsprechend § 6 (4) der Satzung zu beantragen.

(9) Die Erziehungsberechtigten und das beauftragte Fahrunternehmen informieren sich wechselseitig, rechtzeitig und unverzüglich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise, wenn der Fahrplan temporär z.B. durch Krankheit oder wetter- bzw. verkehrsbedingte Störungen nicht eingehalten werden kann.

(10) Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrunternehmen, eine Einzelbeförderung, medizinische Betreuung, bestimmte Transporteigenschaften, ein bestimmtes Fahrpersonal oder Anpassung der Fahrzeiten an individuell zeitliche Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten bestehen nicht.

(11) Die Beförderung zu lerntherapeutischen Angeboten der Förderschulen während der Ferienzeiten wird im Rahmen schulischer Veranstaltungen auf Antrag geprüft.

§ 6 Fahrtkostenrückerstattung

(1) Der Erstattungsanspruch im Rahmen der Fahrtkostenrückerstattung besteht dem Grunde nach für Schülerinnen und Schüler nach § 71 (2) SchulG LSA.

(2) Die Fahrtkostenrückerstattung erfolgt nur auf Antrag beim Landkreis Saalekreis. Durch die Annahme des Schülerfahrausweises nach § 3 (3) dieser Satzung im Rahmen der Beförderungspflicht für Schülerinnen und Schüler nach § 71 (2) SchulG LSA ist auch der Erstattungsanspruch für die Fahrkostenrückerstattung abgegolten.

(3) Es gelten die Regelungen des § 71 (3) Sätze 1 bis 3 SchulG LSA. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler i.S.v. § 71 (3) Satz 2 SchulG LSA erhalten höchstens die Fahrkosten erstattet, die entstehen würden, wenn sie die nächstgelegene Schule der gleichen Schulform im Schulträgergebiet besuchen würden. Die maximale Erstattung beschränkt sich auf die teuerste Zeitkarte für die Schülerbeförderung im ÖPNV im Gebiet des Landkreises Saalekreis.

(4) Soweit ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht, wird beginnend für den Abrechnungszeitraum ab dem Schuljahr 2023/2024 pauschal der kostengünstigste Tarif für die Schülerbeförderung im MDV-Gebiet (im Regelfall Abo-Azubi), max. in Höhe der Kosten, die zur nächstgelegenen Schule entstanden wären, erstattet. Eine Ausnahme bildet der freigestellte Schülerverkehr.

Im besonders begründeten Einzelfall kann durch den Träger der Schülerbeförderung die Kostenübernahme für die Nutzung des privaten PKW geprüft werden, sofern nach § 4 dieser Satzung keine zumutbare ÖPNV-Verbindung vorhanden ist. Bei der Erstattung der gefahrenen Kilometer findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer von der Wohnadresse zur Schule sowie von der Schule zur Wohnadresse auf der kürzesten Straßenverbindung. Mit der Erstattung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abgegolten. Bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) wird ausschließlich die tatsächliche Fahrt erstattet. Leerfahrten werden nicht erstattet.

(5) Es gelten die Regelungen des § 71 (4a) SchulG LSA.

(6) Ein Erstattungsanspruch besteht bei Fahrten zu einem Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle mindestens die in § 2 (1) Nr. 2 dieser Satzung festgelegte Entfernung beträgt, aber nicht mehr als 20 km entfernt ist. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung der Schulbehörde vorliegt.

§ 7 Antragsverfahren für Fahrtkostenrückerstattung und Ausschlussfrist

(1) Für die Anträge auf Fahrtkostenrückerstattung ist ausschließlich das durch den Träger der Schülerbeförderung bereitgestellte aktuelle Formular zu verwenden.

(2) Eine Zwischenabrechnung für das jeweils erste Schulhalbjahr ist zulässig. Eine Zwischenabrechnung ist in begründeten Fällen auch in kürzeren Zeitabständen zulässig, wenn ein Fall besonderer Härte vorliegt. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn für mehrere Kinder (mindestens zwei) eine Fahrtkostenrückerstattung begehrt wird.

(3) Der Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung ist entsprechend § 71 SchulG LSA jährlich bis spätestens 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen. Anträge, die nach dieser Ausschlussfrist eingereicht werden, sind abzulehnen.

(4) Grundsätzlich wird auf die Vorlage notwendiger Nachweise, wie Kontoauszüge/ Aboverträge verzichtet. Stichprobenweise behält sich der Träger der Schülerbeförderung und Fahrtkostenrückerstattung vor, eine Überprüfung der wahrheitsgemäßen Angaben vorzunehmen. Die ausschlaggebenden Unterlagen sind daher durch den Antragsteller mindestens für das vergangene Schuljahr aufzubewahren und auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung für den Abrechnungszeitraum vorzuweisen.

§ 8 Schülerbeförderung bei besonderen Wetterlagen

(1) Aufgrund von Verkehrs- und Witterungsverhältnissen können Fahrt- und Wartezeiten überschritten werden. Auf eine zusätzliche Beförderung besteht kein Anspruch.

(2) Die Schülerin oder der Schüler ist gehalten, mindestens 20 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrt auf den Bus/ die Bahn zu warten. Ist das erwartete Verkehrsmittel in diesem Zeitraum nicht eingetroffen, hat sich die Schülerin oder der Schüler mit seinen Erziehungsberechtigten in Verbindung zu setzen und/ oder die Heimrückkehr anzutreten. Daraus ergibt sich, dass die Schülerbeförderung für diese Fahrt nicht stattfinden kann. Die Schulpflicht bleibt davon unberührt.

§ 9 Übergangsvorschrift für das Schuljahr 2022/2023 für die Fahrkostenrückerstattung

Ausschließlich für den Abrechnungszeitraum des Schuljahres 2022/2023 gilt:

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife.
2. bei der durch den Landkreis Saalekreis genehmigten Benutzung eines sonstigen Kraftfahrzeugs für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,20 Euro je Kilometer, wenn die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer von der Wohnadresse zur Schule sowie von der Schule zur Wohnadresse auf der kürzesten Straßenverbindung. Die Erstattung beschränkt sich weiterhin auf die maximalen Kosten der ÖPNV-Verbindung, sofern diese für die Hin- und Rückfahrt zumutbar gewesen wäre. Mit der Erstattung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abgegolten. Bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) wird ausschließlich die tatsächliche Fahrt erstattet. Leerfahrten werden nicht erstattet. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



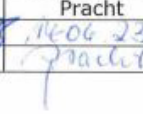
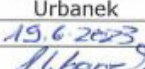

Die Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis vom 28.05.2020 mit Wirkung ab dem 01.08.2023 außer Kraft.

Merseburg, 10.05.2023


Hartmut Handschak
Landrat



Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis, gültig ab 01.08.2023

Amtsbezeichnung	Dezernat II	Amt für Bildung und Ausbildungsförderung - Amtsleiter	Amt für Bildung und Ausbildungsförderung - Sachgebietsleiter/-in	Rechtsamt - SG Recht - juristische/r Sachbearbeiter/in	Amt für Bildung und Ausbildungsförderung - Sachbearbeiter/in
Name	Hellwig	Bareither	Pracht	Urbanek	Welle
Datum	20.6.2023	15.06.23	14.06.23	15.6.2023	14.06.23
Unterschrift					

**Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen sowie zur
Kapazitätsfestlegung für Gemeinschaftsschulen
(Schulbezirks- und Kapazitätssatzung)**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 41, § 34, § 64 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245), und der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19. März 2014 geändert durch Verordnung vom 06. Februar 2019 (GVBl. LSA S. 30) wird nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit dem wichtigen planerischen Instrument der Schulbezirksbildung laut dieser Satzung für die Sekundarschulen und der Bildung von Schuleinzugsbereichen für Gymnasien und Förderschulen werden schulformbezogene Schulnetze für das Gebiet des Landkreises Saalekreis geschaffen.

Dazu wird nach dem Wohnortprinzip der Schülerinnen und Schüler die örtlich zuständige Schule in Trägerschaft des Landkreises Saalekreis entsprechend der gewählten Schulform bestimmt. Die schulformbezogene örtlich zuständige Schule wird im Weiteren als Regelschule bezeichnet. Entsprechend der gewählten Schulform werden die Schülerinnen und Schüler aus dem Saalekreis einer Regelschule zugewiesen, in deren Umfeld sie wohnen. Das Umfeld der schulformbezogenen Regelschule ist ein genau bestimmter räumlich abgegrenzter Bereich auf dem Gebiet des Landkreises Saalekreis, welcher durch die Bildung eines Schulbezirkes für die Schulform der Sekundarschule und durch die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Schulformen des Gymnasiums und der Förderschule definiert ist.

Gemäß § 41 Abs (2a) SchulG LSA können Schulträger, die keine Schulbezirke nach Absatz 1a oder keine Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Aufnahmeverfahren durch Satzung festlegen. Zum Schuljahr 2017/2018 wurden die Sekundarschulen in der Goethestadt Bad Lauchstädt und in Bad Dürrenberg in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Zum Schuljahr 2020/2021 erfolgte die Umwandlung der Sekundarschule in Zöschen in eine Gemeinschaftsschule, im Schuljahr 2023/2024 die Schule in Teutschen-thal. Aufgrund der steigenden Schülerzahlen in den Gemeinschaftsschulen ist für diese Schulform eine Regelung für Kapazitätsgrenzen im Rahmen der vorhandenen Unterrichtskapazitäten erforderlich.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die im Gebiet des Landkreises Saalekreis wohnen und die Sekundarschulen, Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen und die Förderschulen, die sich in Trägerschaft des Landkreises Saalekreis befinden, besuchen oder besuchen werden.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule, in deren Schulbezirk oder in deren Schuleinzugsbereich sie gemäß § 2 dieser Satzung wohnen und können darüber hinaus die Schulform der Gemeinschaftsschule nach den Regelungen dieser Satzung anwählen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, können auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges besuchen.

**§ 2
Festlegung der schulformbezogenen Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche**

- (1) Für den Landkreis Saalekreis werden Schulbezirke für Sekundarschulen gebildet. Die Zuordnung zu einer Sekundarschule und die räumliche Abgrenzung ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Für den Landkreis Saalekreis werden Schuleinzugsbereiche für Gymnasien des Landkreises Saalekreis gebildet. Die Zuordnung zu einem Gymnasium und die räumliche Abgrenzung ergeben sich aus Anlage 2.
- (3) Für den Landkreis Saalekreis werden Schuleinzugsbereiche für Förderschulen mit Ausgleichsklassen und den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache sowie Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gebildet. Die Zuordnung zu den Förderschulen und die räumliche Abgrenzung ergeben sich aus der Anlage 3.
- (4) Für den Landkreis Saalekreis werden für die Schulform Gemeinschaftsschulen Kapazitätsgrenzen nach § 3 und ein Aufnahmeverfahren nach § 4 festgelegt.
- (5) Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Rothenburg der Stadt Wettin-Löbejün können die Gemeinschaftsschule in Könnern im Salzlandkreis auf Basis einer Schulträgervereinbarung zwischen der Stadt Könnern und dem Saalekreis besuchen.
- (6) Schülerinnen und Schüler aus den Ortschaften Löbejün, Gottgau, Schlettau, Nauendorf, Merbitz, Plötz und Körseln der Stadt Wettin-Löbejün können die Gemeinschaftsschule „J.F. Walkhoff“ in Gröbzig der Stadt Südliches Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf Basis einer Schulträgervereinbarung zwischen den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und dem Saalekreis besuchen.

§ 3**Kapazitätsgrenzen für die Schulform Gemeinschaftsschule**

- (1) Die Schulform der Gemeinschaftsschule bestimmt sich für die Schüler aufwachsend mit der 5. Klassenstufe mit Beginn des Schuljahres ihrer Umwandlung. Für die Schüler der Klassenstufen davor bestimmt sich die Schulform vor der Umwandlung.
- (2) Die Gemeinschaftsschulen werden dreizügig geführt.
- (3) Die Anzahl der Klassen wird mit Beginn der Jahrgangsstufe 5 aufwachsend ab dem Schuljahr 2020/2021 auf maximal 3 Klassen pro Schuljahrgangsstufe als Kapazitätsgrenze in den Gemeinschaftsschulen im Saalekreis festgelegt.
- (4) Die maximale Aufnahmekapazität pro Klasse wird auf 28 Aufnahmeplätze für Schülerinnen und Schüler festgelegt. Insgesamt stehen damit 84 Aufnahmeplätze pro 5. Schuljahrgang zur Verfügung. Die Aufnahmeplätze werden nach den Bestimmungen dieser Satzung nach § 4 besetzt.

§ 4**Aufnahmeverfahren für Gemeinschaftsschulen**

- (1) Für die Aufnahme an den Gemeinschaftsschulen wird ein Aufnahmeverfahren durchgeführt. Das Aufnahmeverfahren führt der Schulträger.
- (2) Teilnahmeberechtigt am Aufnahmeverfahren sind alle Schülerinnen und Schüler, die in der Schullaufbahnerklärung als Erstwunsch die entsprechende Gemeinschaftsschule angegeben haben und die mit Hauptwohnsitz im Saalekreis wohnen und zusätzlich den nachweislich vorwiegenden Lebensmittelpunkt im Saalekreis haben. Stichtag zur Vorlage der Schullaufbahnerklärung über die Grundschulen zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist jährlich der zweite Freitag nach den Winterferien. Bewerber, die bis zum Schulbeginn des laufenden Jahres nachweislich in den Saalekreis ziehen, werden in das Aufnahmeverfahren/Losverfahren einbezogen, soweit der Aufnahmewunsch bis zu diesem Stichtag beim Landkreis Saalekreis in Schriftform angezeigt wurde. Die Aufnahme steht unter dem Vorbehalt des vollzogenen Zuzuges bis zum Schuljahresbeginn.
- (3) Die Besetzung der vorhandenen Aufnahmeplätze an den Gemeinschaftsschulen nach § 3 erfolgt entsprechend der Rangfolge der nachstehenden Punkte.
 1. Es werden insgesamt 6 Aufnahmeplätze (2 pro Klasse) für Wiederholer frei- bzw. vorgehalten. Wiederholer sind Schülerinnen und Schüler des laufenden Schuljahres, die bereits in der jeweiligen Gemeinschaftsschule aufgenommen wurden und den Schuljahrgang wiederholen müssen. Die tatsächliche Anzahl der Wiederholer wird eine Woche vor Beginn der Sommerferien des laufenden Schuljahres ermittelt. Gegebenenfalls tatsächlich nicht besetzte Aufnahmeplätze durch Wiederholer werden ab diesem Zeitpunkt den Schülerinnen und Schülern der Warteliste angeboten.
 2. Schüler mit dem Hauptwohnsitz und zusätzlich dem nachweislich vorwiegenden Lebensmittelpunkt werden nach dem Prinzip der Wohnortnähe und nächstgelegenen Schule wie folgt gesetzt:
 - 2.1.1 für die Gemeinschaftsschule „J.G. Borlach“ in Bad Dürrenberg, Geschwister von Schüler/innen bis Klassenstufe 10 (Schuljahr der Aufnahme) aus der Stadt Bad Dürrenberg mit allen Ortsteilen und aus der Stadt Leuna die Ortschaft Kreypau, mit den Ortsteilen Kreypau, Wölkau, Wüsteneutzsch,
 - 2.1.2 für die Gemeinschaftsschule „J.G. Borlach“ in Bad Dürrenberg aus der Stadt Bad Dürrenberg mit allen Ortsteilen und aus der Stadt Leuna die Ortschaft Kreypau, mit den Ortsteilen Kreypau, Wölkau, Wüsteneutzsch,
 - 2.2.1 für die Gemeinschaftsschule "Bertolt Brecht" in Zöschen, Geschwister von Schüler/innen bis Klassenstufe 10 (Schuljahr der Aufnahme) aus der Stadt Leuna die Ortschaft Zöschen, aus der Gemeinde Schkopau die Ortsteile Burgliebenau, Ermlitz, Luppenau, Raßnitz, Röglitz, Wallendorf (Luppe),
 - 2.2.2 für die Gemeinschaftsschule "Bertolt Brecht" in Zöschen aus der Stadt Leuna die Ortschaft Zöschen, aus der Gemeinde Schkopau die Ortsteile Burgliebenau, Ermlitz, Luppenau, Raßnitz, Röglitz, Wallendorf (Luppe),
 - 2.3.1 für die Gemeinschaftsschule "Goethe-Schule Bad Lauchstädt", Geschwister von Schüler/innen bis Klassenstufe 10 (Schuljahr der Aufnahme) aus der Goethestadt Bad Lauchstädt mit allen Ortsteilen.
 - 2.3.2 für die Gemeinschaftsschule "Goethe-Schule Bad Lauchstädt" aus der Goethestadt Bad Lauchstädt mit allen Ortsteilen.
 - 2.4.1 für die Gemeinschaftsschule "Würdetal" in Teutschenthal, Geschwister von Schüler/innen bis Klassenstufe 10 (Schuljahr der Aufnahme) aus der Gemeinde Teutschenthal mit allen Ortsteilen südlich der B80.
 - 2.4.2 für die Gemeinschaftsschule "Würdetal" in Teutschenthal aus der Gemeinde Teutschenthal mit allen Ortsteilen südlich der B80.

3. Geschwister von Schüler/innen bis Klassenstufe 10 (Schuljahr der Aufnahme) werden gesetzt.
 4. Schüler/innen mit dem Hauptwohnsitz und zusätzlich dem nachweislich vorwiegenden Lebensmittelpunkt in nachstehenden Ortschaften/Ortsteilen werden nach dem Prinzip der Wohnortnähe und der nächstgelegenen Schule und bestehender ÖPNV Verbindungen gesetzt:
 - 4.1 für die Gemeinschaftsschule „J.G. Borlach“ in Bad Dürrenberg aus der Stadt Leuna die Ortschaft Spergau,
 - 4.2 für die Gemeinschaftsschule "Bertolt Brecht" in Zöschen aus der Stadt Leuna alle Ortschaften, ohne die Ortschaften Spergau, Kreypau, mit den Ortsteilen Kreypau, Wölkau, Wüsteneutzsch,
 - 4.3 für die Gemeinschaftsschule "Goethe-Schule Bad Lauchstädt" die Stadt Querfurt ohne Ortschaften/Ortsteile, aus der Gemeinde Obhausen die Ortsteile Alt- und Neuweidenbach, aus der Gemeinde Schkopau der Ortsteil Knapendorf.
 - 4.4 für die Gemeinschaftsschule "Würdetal" in Teutschenthal aus der Stadt Querfurt die Kernstadt Querfurt ohne Ortsteile und aus der Verbandsgemeinde Weida-Land die Gemeinde Obhausen ohne Ortsteile.
 5. Schüler mit dem Hauptwohnsitz und zusätzlich dem nachweislich vorwiegenden Lebensmittelpunkt im Saalekreis.
- (4) Soweit im Rahmen nach § 4 Abs. 3 bereits mehr Bewerber als noch freie Aufnahmeplätze zur Verfügung stehen, wird die Besetzung der Aufnahmeplätze durch ein Losverfahren ab Ebene der Rangfolge mit zu wenigen Aufnahmeplätzen bestimmt. Der Termin zur Durchführung des Losverfahrens hat in der Regel im April des laufenden Jahres stattzufinden.
- (5) Für das Losverfahren wird eine Aufnahmekommission gebildet. Die Aufnahmekommission tritt nach Einladung durch den Schulträger zu einem bestimmten Termin an der jeweiligen Gemeinschaftsschule zur Durchführung des Losverfahrens zusammen. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 7 Kalendertage. Das Losverfahren kann durchgeführt werden, wenn mindestens 3 Vertreter der Aufnahmekommission anwesend sind. Über das Aufnahmeverfahren ist durch den Schulträger eine Niederschrift zu fertigen. Das Losverfahren ist nicht öffentlich. Die Aufnahmekommission besteht grundsätzlich aus:
1. zwei Vertretern des Schulträgers,
 2. einem Vertreter der Schulbehörde,
 3. einem Vertreter des Ausschusses für Bildung des Landkreises,
 4. einem Vertreter der Schulleitung der jeweiligen Gemeinschaftsschule,
 5. einem Vertreter der Elternvertretung der jeweiligen Gemeinschaftsschule,
 6. einem Vertreter der Schülervertretung der jeweiligen Gemeinschaftsschule,
 7. einem Vertreter des Kreisschülerrates,
 8. einem Vertreter des Kreiselternrates.
- (6) Das Losverfahren findet nach den folgenden Bestimmungen statt. Die Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden jeweils auf einem A 4 Papier notiert und in einen einzelnen Briefumschlag gesteckt. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam in die 5. Schuljahrgangsstufe wechseln, ein gemeinsames Los. Alle Briefumschläge werden in einer geeigneten Losbox gesammelt. Die Briefumschläge sind zu mischen. Aus der Mitte der Aufnahmekommission ist durch diese eine Person zu bestimmen, welche die Lose zieht.
- (7) Die Namen der gezogenen Schülerinnen und Schüler werden nach der einzelnen Ziehung der Lose laut verlesen und in der Aufnahmeliste notiert. Innerhalb der zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze gezogene Schüler haben einen Anspruch auf Aufnahme an dieser Gemeinschaftsschule. Die Personensorgeberechtigten haben im Rahmen der Mitwirkungspflicht unverzüglich die Gemeinschaftsschule zu informieren, sofern dieser Aufnahmeplatz nicht angenommen wird.
- (8) Außerhalb der zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze gezogene Schüler bilden entsprechend der Priorität nach der Ziehung die Warteliste, die bis Ende des laufenden Schuljahres gilt. Freiwerdende Aufnahmeplätze werden in der Reihenfolge der Warteliste vergeben. Gegebenenfalls freiwerdende Aufnahmeplätze werden den Personensorgeberechtigten unverzüglich angeboten. Die Personensorgeberechtigten haben innerhalb von 3 Tagen gegenüber dem Landkreis Saalekreis zu erklären, den Aufnahmeplatz anzunehmen.
- (9) Personensorgeberechtigte, deren Kinder durch das Losverfahren nicht an der gewünschten Gemeinschaftsschule aufgenommen werden können, erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung mit folgenden Hinweisen: Wartelistenplatz, Zuordnung an die Schule des Ersatzwunsches bzw. an eine Schule der gewählten Schulform, die über freie Aufnahmeplätze verfügt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen sowie zur Kapazitätsfestlegung für Gemeinschaftsschulen vom 01.02.2022 außer Kraft.

Merseburg, 01.03.2023



Hartmut Handschak
Landrat



Anlagen**Anlage 1 Festlegung der Schulbezirke für Sekundarschulen****Anlage 2 Festlegung der Schuleinzugsbereiche für Gymnasien****Anlage 3 Festlegung der Schuleinzugsbereiche für Förderschulen****ANLAGE 1****Festlegung der Schulbezirke für Sekundarschulen**

Lfd. Nr.	Festlegung Regelschule		Schulbezirk
	Sekundarschule	Schulstandort	Stadt / Gemeinde / Ortsteil
1	"Unteres Geiseltal"	Braunsbedra	Braunsbedra OT Braunsbedra Braunsbedra OT Frankleben Braunsbedra OT Großkayna Braunsbedra OT Roßbach
2	"Johann Wolfgang von Goethe"	Merseburg	Braunsbedra OT Neumark-Nord Merseburg OT Meuschau Merseburg OT Geusa Merseburg OT Blösien Merseburg OT Trebnitz Merseburg OT Atzendorf Merseburg OT Zscherben Merseburg nach Straßenverzeichnis
3	"Albrecht Dürer"		Merseburg nach Straßenverzeichnis
4	"Am Petersberg"	Petersberg OT Wallwitz	Wettin-Löbejün außer OT Rothenburg und außer OT Zschwitz Petersberg außer OT Brachstedt
5	"Prof. Otto Schmeil"	Kabelsketal OT Gröbers	Kabelsketal
6	"An der Doppelkapelle"	Landsberg	Landsberg Petersberg OT Brachstedt
7	"August Bebel"	Leuna	Leuna OT Leuna Merseburg OT Beuna Merseburg nach Straßenverzeichnis
8	"Adolf Holst"	Mücheln	Mücheln Weida-Land OT Albersroda Weida-Land OT Schnellroda Braunsbedra OT Krumpa
9	"Quer-Bunt"	Querfurt	Querfurt Weida-Land außer OT Albersroda und OT Schnell- roda
10	"Saale-Elster-Auen"	Schkopau	Schkopau OT Schkopau Schkopau OT Hohenweiden Schkopau OT Döllnitz Schkopau OT Korbetha Schkopau OT Lochau Merseburg - nach Straßenverzeichnis

11	"An der Weinstraße"	Salzatal OT Höhnstedt	Salzatal Teutschenthal alle Ortschaften nördlich der B80 Wettin-Löbejün OT Zaschwitz
----	---------------------	--------------------------	--

Merseburger Straßenverzeichnis Sekundarschule "Johann Wolfgang von Goethe"

Abbestraße	Huttenstraße	Schreiberstraße
Am Neumarkttor	Immanuel-Kant-Straße	Seffnerstraße
Am Sportplatz	Kirchstraße	Siegfried-Berger-Straße
Am Teich	Kleine Ritterstraße	Sixtstraße
Amtshäuser	Kloster	Slawenweg
Am Werder	König-Heinrich-Straße	Sonnenwinkel
An der Klia	Krautstraße	Sorbenweg
Auenweg	Lessingstraße	Stänkerasse
Apothekerstraße	Leunaer Straße	Stockgasse
Bahnhofplatz	Lindenastraße	Stufenstraße
Bahnhofstraße	Lindenstraße	Teichstraße
Bertolt-Brecht-Straße	Lutherstraße	Theodor-Körner-Straße
Brauhausstraße	Markt	Tiefer Keller
Breite Straße	Marienstraße	Triebelstraße
Brühl	Melanchthonstr.	Unteraltenburg
Burgstraße	Melchior-Brenner-Straße	Venenien
Christianenstraße	Meuschauer Straße	Von-Harnack-Straße
Dammstraße	Moestelstr.	Vor dem Klausentor
Domplatz	Mühlberg	Wagnerstraße
Dompropstei	Neumarkt	Weinberg
Domstraße	Nulandtplatz	Weißer Mauer
Entenplan	Nulandtstraße	Weißerfelser Straße
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Oberaltenburg	Werderstraße
Feldschlößchenweg	Obere Burgstraße	Werner-Seelenbinder-Straße
Fichtestraße	Ölgrube	Ziegelweg
Freiligrathstraße	Parkstraße	
Fritz-Reuter-Straße	Paul-Gerhardt-Straße	
Georgstraße	Poststraße	
Gerichtsrain	Preußenstraße	
Goethestraße	Querstraße	
Gotthardstraße	Rathenastraße	
Große Ritterstraße	Reinefarthstraße	
Platz an der Kirche St. Maximi	Robert-Blum-Straße	
Grüne Straße	Roßmarkt	
Haackestraße	Rosental	
Haeckelstraße	Rudolf-Harbig-Straße	
Hallesche Straße	Sand	
Hälterstraße	Schiefweg	
Heinrich-Heine-Straße	Schillerstraße	
Hermann-Löns-Weg	Schmale Straße	
Herweghstraße		
Hohndorfer Weg		
Hölle		

Merseburger Straßenverzeichnis Sekundarschule "Albrecht Dürer"

Alberichstraße	Nelkenweg	
Albrecht-Dürer-Straße	Neffelbachweg	
Alte Lauchstädter Straße	Oeltzschnerstraße	
Am Goldgraben	Otto-Lilienthal-Straße	
August-Bebel-Straße	Ottoweg	
Brotuffstraße	Phönixweg	
Bürgergarten	Platz der Bausoldaten Wohnheim	
Erfststraße	Rainer-Zille-Straße	
Damaschkestraße	Rektor-Block-Straße	
Eberhard-Leibnitz-Straße	Rheinstraße	
Eisenbahnstraße	Rosenweg	
Erwinstraße	Rosa-Luxemburg-Straße	
Erzbergerstraße	Rotbachweg	
Fliederweg	Roter Feldweg	
Friedrich-Zollinger-Straße	Ruhrweg	
Friesenstraße	Saarweg	
Fieselerstraße	Salmweg	
Fritz-Haber-Straße	Siegfriedstraße	
Gartenstraße	Siegweg	
Geusaer Straße	Steinstraße	
Gustav-Adolf-Straße	Swiftbachweg	
Gutenbergstraße	Thankmarstraße	
Hatheburgstraße	Thietmarstraße	
Horststraße	Thomas-Müntzer-Straße	
Ikarusstraße	Tulpenweg	
Illweg	Ulmenweg	
Isselweg	Veilchenweg	
Jahnstraße	Weidenweg	
Joachim-Quantz-Straße	Wilhelm-Liebknecht-Straße	
Junkersstraße	Wupperweg	
Kastanienpromenade	Zeppelinstraße	
Kinzigweg	Ziolkowskistraße	
Klobikauer Straße		
Kyllweg		
Lahnweg		
Lassallestraße		
Lauchstädter Straße		
Lippeweg		
Mainweg		
Markwardstraße		
Mondweg		
Moselweg		
Murgweg		
Naheweg		

Merseburger Straßenverzeichnis Sekundarschule "August Bebel"

Alter Ahornweg	Straße des Friedens	
Akazienweg	Südstraße	
Albert-Keller-Straße	Thüringer Weg	
An den Rohrackern	Unter den Eichen	
An der B 91	Wernsdorfer Straße	
Arthur-Scheibner-Straße	Wiesenweg	
Benndorfer Straße	Zscherbener Weg	
Bergmannseck	Zwergstraße	
Bergmannsring		
Beunaer Straße		
Birkenweg		
Blütenweg		
Buchenweg		
Clara-Zetkin-Straße		
Drosselweg		
Erich-Weinert-Straße		
Erlenweg		
Feldstraße		
Finkenweg		
Florian-Geyer-Straße		
Förderstraße		
Geiseltalstraße		
Geschwister-Scholl-Straße		
Glückaufstraße		
Goldammerweg		
Häuerstraße		
Kastanienallee		
Kirschweg		
Kötzschener Weg		
Lerchenweg		
Leunaweg		
Mittelfeldstraße		
Naumburger Straße		
Naundorfer Straße		
Pappelallee		
Philipp-Müller-Straße		
Platanenweg		
Schillerplatz		
Siedlerweg		
Spergauer Weg		
Starweg		
Steigerstraße		
Stieglitzweg		

Merseburger Straßenverzeichnis Sekundarschule "Saale-Elster-Auen"

Agnerstraße	Schokholtzstraße	
Alois-Senefelder-Straße	Seebeckstraße	
Am Airpark	Simon-Hoffmann-Straße	
Am Eichhornpark	Straße der Jugend	
Am Stecknersberg	Trothastraße	
Annemariental	Von-Bayer-Straße	
Basedowstraße	Von-Behring-Straße	
Bottroper Straße	Von-Der-Recke-Straße	
Brandisstraße	Von-Helmholtz-Weg	
Bunsenstraße	Von-Liebig-Weg	
Chatilloner Straße	Walter-Bauer-Straße	
Curiestraße		
Dieselstraße		
Dr.-Erhard-Hübener-Straße		
Eckehardtstr.		
Elisabeth-Schumann-Straße		
Fischweg		
Friedrich-Wöhler-Straße		
Fritz-Hofmann-Weg		
Gaußstraße		
Genzanoer Straße		
Graf-von-Arnim-Straße		
Hansastraße		
Hans-Grade-Straße		
Henckelstraße		
Herrfurthstraße		
Hoppenhaupt-Straße		
Hugo-Vogel-Straße		
Jagdrain		
Klaprothstraße		
Knapendorfer Weg		
Ladegaststraße		
Luppestraße		
Max-Planck-Weg		
Mitscherlichweg		
Nernststraße		
Paracelsusweg		
Querfurter Straße		
Rademacherstraße		
Robert-Koch-Straße		
Röntgenstraße		
Saalestraße		

ANLAGE 2
Festlegung der Schuleinzugsbereiche für Gymnasien

Lfd. Nr.	Festlegung Regelschule		Schuleinzugsbereich Stadt / Gemeinde - Ortsteil
	Gymnasium	Schulstandort	
1	Domgymnasium	Merseburg	Merseburg OT Atzendorf Merseburg OT Blösien Merseburg OT Geusa Merseburg OT Zscherben Merseburg nach Straßen - siehe Straßenverzeichnis Mücheln OT Gröst Schkopau OT Schkopau Schkopau OT Hohenweiden Schkopau OT Korbetha Schkopau OT Knapendorf Bad Lauchstädt OT Delitz am Berge Bad Lauchstädt OT Klobikau Bad Lauchstädt OT Milzau Braunsbedra Teutschenthal OT Holleben Teutschenthal OT Angersdorf Teutschenthal OT Zscherben Teutschenthal OT Benkendorf
2	Gymnasium "J. G. Herder"		Merseburg OT Meuschau Merseburg OT Beuna Merseburg OT Trebnitz Merseburg nach Straßen - siehe Straßenverzeichnis Leuna Bad Dürrenberg Schkopau OT Burgliebenau Schkopau OT Döllnitz Schkopau OT Ermlitz Schkopau OT Lochau Schkopau OT Luppenau Schkopau OT Raßnitz Schkopau OT Röglitz Schkopau OT Wallendorf (Luppe)
3	Burg-Gymnasium Wettin	Wettin-Löbejün OT Wettin	Wettin-Löbejün Petersberg außer OT Brachstedt Salzatal Teutschenthal alle Ortschaften nördlich der B80 <i>Land Sachsen-Anhalt für den inhaltlichen Schwerpunkt Kunst</i>
4	Gymnasium Landsberg	Landsberg	Landsberg Kabelsketal Petersberg OT Brachstedt

5	Gymnasium Querfurt	Querfurt	Querfurt Weida-Land Mücheln, außer OT Gröst Bad Lauchstädt OT Bad Lauchstädt Bad Lauchstädt OT Großgräfendorf Bad Lauchstädt OT Schafstädt Teutschenthal alle Ortschaften südlich der B80 <i>(außer OT Holleben, OT Angersdorf, OT Zscherben, OT Benkendorf)</i>
----------	--------------------	----------	--

Merseburger Straßenverzeichnis Gymnasium "J. G. Herder"

Abbestraße	Förderstraße	Obere Burgstraße	Weißenfelser Straße
Alter Ahornweg	Freiligrathstraße	Ölgrube	Werderstraße
Akazienweg	Geiseltalstraße	Pappelallee	Wernsdorfer Straße
Albert-Keller-Straße	Georgstraße	Philipp-Müller-Straße	Wiesenweg
Am Neumarkttor	Geschwister-Scholl- Straße	Platanenweg	Zscherbener Weg
Am Saalehang	Glückaufstraße	Poststraße	Zwergstraße
Amselweg	Goldammerweg	Preußerstraße	
Amtshäuser	Gotthardstraße	Querstraße	
Am Werder	Große Ritterstraße	Rathenausstraße	
An den Rohrackern	Grüne Straße	Riselmühle	
An der Hoffischerei	Haeckelstraße	Riselmühlenschleuse	
An der Klia	Hälterstraße	Robert-Blum-Straße	
An der B 91	Häuerstraße	Rosental	
Apothekerstraße	Heinrich-Heine-Straße	Roßmarkt	
Arthur-Scheibner-Straße	Herweghstraße	Sand	
Bahnhofplatz	Hölle	Schillerplatz	
Bahnhofstraße	Kastanienallee	Schmale Straße	
Benndorfer Straße	Kirchstraße	Seffnerstr.	
Bergmannseck	Kirschweg	Siedlerweg	
Bergmannsring	Kleine Ritterstraße	Siegfried-Berger- Straße	
Beunaer Straße	Kloster	Sixtstraße	
Birkenweg	König-Heinrich-Straße	Slawenweg	
Blütenweg	Kötzschener Weg	Sonnenwinkel	
Brauhausstraße	Krautstraße	Sorbenweg	
Breite Straße	Lerchenweg	Spergauer Weg	
Brühl	Lessingstraße	Stänkergasse	
Buchenweg	Leunaer Straße	Starweg	
Burgstraße	Leunaweg	Steigerstraße	
Christianenstraße	Lindenausstraße	Stieglitzweg	
Clara-Zetkin-Straße	Lindenstraße	Straße des Friedens	
Dammstraße	Marienstraße	Stufenstraße	
Domplatz	Markt	Südstraße	
Dompropstei	Melchior-Brenner-Straße	Teichstraße	
Domstraße	Meuschauer Straße	Thüringer Weg	
Drosselweg	Mittelfeldstraße	Tiefer Keller	
Entenplan	Moestelstraße	Unteraltenburg	
Erich-Weinert-Straße	Mühlberg	Unter den Eichen	
Erlenweg	Naumburger Straße	Venenien	
Fasanerie	Naundorfer Straße	Vor dem Klausentor	
Feldschlößchenweg			

Feldstraße	Neumarkt	Wagnerstraße	
Finkenweg	Nulandtplatz	Weinberg	
Florian-Geyer-Str.	Nulandtstraße	Weißer Mauer	
	Oberaltenburg		


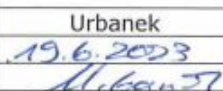

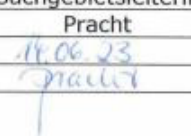
Merseburger Straßenverzeichnis Domgymnasium

Agnerstraße	Gartenstraße	Mainweg	Simon-Hoffmann-Straße
Alberichstraße	Gaußstraße	Markwardstraße	Steinstraße
Albrecht-Dürer-Straße	Genzanoer Straße	Max-Planck-Weg	Straße der Jugend
Alois-Senefelder-Straße	Gerichtsrain	Melanchthonstraße	Swiftbachweg
Alte Lauchstädter Straße	Geusaer Straße	Mitscherlichweg	Thankmarstraße
Am Airpark	Goethestraße	Mondweg	Theodor-Körner-Straße
Am Eichhornpark	Graf-von-Arnim-Straße	Moselweg	Thietmarstraße
Am Goldgraben	Gustav-Adolf-Straße	Murgweg	Thomas-Müntzer-Straße
Am Stadtpark	Gutenbergstraße	Naheweg	Triebelstraße
Am Stecknersberg	Haackestraße	Nelkenweg	Trothastraße
Annemariantal	Hallesche Straße	Neffelbachweg	Tulpenweg
August-Bebel-Straße	Hansastraße	Nernststraße	Ulmenweg
Basedowstraße	Hans-Grade-Straße	Oeltzschnersstraße	Veilchenweg
Bertolt-Brecht-Straße	Hatheburgstraße	Otto-Lilienthal-Straße	Von-Bayer-Straße
Bottroper Straße	Henckelstraße	Ottoweg	Von-Behring-Straße
Brandisstraße	Herrmann-Löns-Weg	Paracelsusweg	von-der-Recke-Straße
Brotuffstraße	Herrfurthstraße	Parkstraße	Von-Harnack-Straße
Bunsenstraße	Hohndorfer Weg	Paul-Gerhardt-Str.	Von-Helmholtz-Weg
Bürgergarten	Hoppenhaupt-Straße	Phönixweg	Von-Liebig-Weg
Erfstraße	Horststraße	Platz der Bausoldaten	Walter-Bauer-Straße
Chatilloner Straße	Hugovogel-Straße	Wohnheim	Weidenweg
Cu-riestraße	Huttenstraße	Querfurter Straße	Werner-Seelenbinder-Straße
Damaschkestraße	Ikarusstraße	Rademacherstraße	Wilhelm-Liebcknecht-Straße
Dieselstraße	Illweg	Reinefarthstraße	Wupperweg
Dr.-Erhard-Hübener-Straße	Immanuel-Kant-Straße	Rektor-Block-Straße	Zeppelinstraße
Eberhard-Leibnitz-Straße	Isselweg	Rheinstraße	Ziegelweg
Eckehardtstr.	Jagdrain	Robert-Koch-Straße	Ziolkowskistraße
Eisenbahnstraße	Jahnstraße	Röntgenstraße	
Elisabeth-Schumann-Straße	Joachim-Quantz-Straße	Rosa-Luxemburg-Straße	
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Junkersstraße	Rosenweg	
Erwinstraße	Kastanienpromenade	Rotbachweg	
Erzbergerstraße	Kinzigweg	Roter Feldweg	
Fichtestraße	Klaprothstraße	Rudolf-Harbig-Straße	
Fieselerstraße	Klobikauer Straße	Ruhrweg	
Fischweg	Knapendorfer Weg	Saalestraße	
Fliederweg	Kyllweg	Saarweg	
Friedrich-Wöhler-Straße	Ladegaststraße	Salmweg	
Friedrich-Zollinger-Straße	Lahnweg	Schiefweg	
Friesenstraße	Lassallestraße	Schillerstraße	
Fritz-Haber-Straße	Lauchstädter Straße	Schokholtzstraße	
Fritz-Hofmann-Weg	Lippeweg	Schreiberstraße	
Fritz-Reuter-Straße	Luppestraße	Seebeckstraße	
	Lutherstraße	Siegfriedstraße	
		Siegweg	

ANLAGE 3**Festlegung der Schuleinzugsbereiche für Förderschulen**

Lfd. Nr.	Festlegung Regelschule				
	Förderschule	Schulstandort	Förder- punkt	schwer- punkt	Schuleinzugsbereich Stadt / Gemeinde
1	Comeniusschule	Halle	Lernen		Petersberg Salzatal Landsberg Wettin-Löbejün
2	Schule am Südpark	Merseburg	Lernen Ausgleichsklassen		Braunsbedra Kabelsketal Schkopau Bad Dürrenberg Leuna Merseburg Teutschenthal Goethestadt Bad Lauchstädt Mücheln Querfurt Weida-Land
3	Regenbogenschule	Landsberg	geistige Entwicklung		Petersberg Salzatal Landsberg Wettin-Löbejün Teutschenthal Kabelsketal
4	GB Schule	Merseburg (vorrübergehend bis zum Neubau des neuen Schulgebäudes ausgelagert in Mücheln)	geistige Entwicklung		Merseburg Schkopau Leuna Bad Dürrenberg
5	Heinrich Kielhorn	Braunsbedra OT Großkayna	geistige Entwicklung		Braunsbedra Bad Lauchstädt Mücheln Querfurt Weida-Land

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen sowie zur Kapazitätsfestlegung für Gemeinschaftsschulen, gültig ab 01.08.2023

Amtsbezeichnung	Dezernat II Dezernentin	Rechtsamt Juristische Sachbearbeiterin	Amt für Bildung und Ausbildungs-förderung Amtsleiter	Amt für Bildung und Ausbildungs-förderung Sachgebietsleiterin
Name	Hellwig	Urbanek	Bareither	Pracht
Datum	20.6.2023	19.6.2023	15.06.23	14.06.23
Unterschrift				

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis
(WAZV Saalkreis)**

Öffentliche Bekanntmachung
Verbandsversammlung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis
(WAZV Saalkreis)

Montag, **d. 03.07.2023, 16.00 Uhr,**
in das des Bürogebäudes des WAZV Saalkreis, **Haus 2, Beratungsraum 225**
Sennewitzer Straße 7, 06193 Petersberg/OT Gutenberg

Achtung, neuer Versammlungsort!

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- TOP 5 Genehmigung der Niederschrift vom 24.04.2023
- TOP 6 Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
- TOP 7 Bericht der Geschäftsleitung
- TOP 8 Feststellung Jahresergebnis 2020
- TOP 9 Verwendung Jahresergebnis 2020
- TOP 10 Entlastung Verbandsgeschäftsführer 2020
- TOP 11 Wahl zweiter stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung
- TOP 12 Information zur Niederschlagswassergebührensatzung
- TOP 13 Beschluss Löschwasservertrag mit Mitgliedsgemeinden
- TOP 14 Antrag zur Aufgabenübertragung Löschwasser
- TOP 15 Antrag bzgl. Rückbau Hydranten
- TOP 16 Anfragen, Anregungen, Informationen

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 17 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- TOP 18 Genehmigung der Niederschrift vom 24.04.2023
- TOP 19 Informationen Geschäftsleitung
- TOP 20 Vergabeangelegenheiten
- TOP 21 Personalangelegenheiten
- TOP 22 Rechtsangelegenheiten
- TOP 23 Anfragen, Anregungen, Informationen

Fortsetzung des öffentlichen Teils:

- TOP 24 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Stabsstelle Landrat, Frau Lange
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Stabsstelle Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1022, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de